



**Landesjugendamt
Brandenburg**

Hans-Wittwer-Straße 6
16321 Bernau

März 2006/ geändert Juni 2010

Arbeitshilfe

Trägervereinbarungen nach §§ 8a und 72a SGB VIII

AnsprechpartnerInnen

Referat Allgemeine Verwaltung, Organisation und Querschnitt

Harald Grosch

Tel.: 03338 / 701 820

E-Mail: Harald.Grosch@lja.brandenburg.de

Referat Kindertagesstätten, Kindertagespflege

Dr. Corinna Bredow

Tel.: 03338 / 701 830

E-Mail: Corinna.Bredow@lja.brandenburg.de

Referat Jugendarbeit, Jugend- sozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Bernd-Udo Rinas

Tel.: 03338 / 701 840

E-Mail: Bernd-Udo.Rinas@lja.brandenburg.de

Referat Hilfen zur Erziehung

Elke Wagner

Tel.: 03338 / 701 850

E-Mail: Elke.Wagner@lja.brandenburg.de

Kinderschutz geht alle an

Am 01.10.2005 ist das Gesetz zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe in Kraft getreten, das als eine wesentliche Neuerung den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung konkretisiert.

Die Garantenpflicht des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe ebenso wie die Garantenstellung der Fachkräfte für die Sicherung des Kinderschutzes galten in der Vergangenheit und gelten weiterhin - auch nach Abschluss einer Vereinbarung nach § 8 a SGB VIII.

Die Konkretisierung des Kinderschutzauftrages erfordert jedoch, insbesondere bei den Fachkräften in den Handlungsfeldern Kindertageseinrichtungen und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz zusätzliche Qualifizierung und Sensibilisierung für die Belange des Kinderschutzes.

Um zu erreichen, dass alle Handlungsfelder der Jugendhilfe ein einheitliches Verständnis von einer drohenden oder bereits existierenden Kindeswohlgefährdung sowie einheitliche Verfahrensweisen entwickeln, sind handlungsfeldübergreifende Veranstaltungen und Fortbildungen für die bei den freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe beschäftigten Fachkräfte aber auch für die dort eingesetzten Ehrenamtlichen sowie bei den kommunalen Trägern von Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe, die nicht örtliche Träger (§ 69, Ziffer 5 und 6, SGB VIII) sind, notwendig.

Handlungsfeld bezogene Vereinbarungen müssen die unterschiedlichen Anforderungen der Handlungsfelder der Jugendhilfe berücksichtigen. Letztere machen sich u.a. fest an:

- Alter des die Einrichtungen besuchenden Kindes/Jugendlichen
- Vorhandensein/Nichtvorhandensein von Leitungskräften in der Einrichtung
- Vorhandensein/Nichtvorhandensein von Fachkräften der Jugendhilfe in der Einrichtung
- den Rahmenbedingungen, im Bedarfsfall Zugang zu den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten zu erlangen
- Besonderheiten der Träger von Einrichtungen und Diensten im Handlungsfeld

Es empfiehlt sich, der Vereinbarung Hinweise zur Erkennung von Kindeswohlgefährdungen, wie sie von der Fachwelt beschrieben werden, beizulegen.

Trägervereinbarung nach § 8a Abs. 2 SGB VIII

Zwischen dem/der Landkreis/kreisfreien Stadt
als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe

vertreten durch den Landrat/Oberbürgermeister

- nachfolgend: Jugendamt –

und dem/der

- nachfolgend: Träger –

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

(Anm: Falls zwischen o.g. Parteien bereits Vereinbarungen gem. § 77 bzw. 78b SGB VIII existieren, kann nachfolgender Text als „Zusatzvereinbarung“ hinzugefügt werden).

1. Werden der Fachkraft¹ einer Einrichtung/ eines Dienstes des Trägers gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen (vgl. hierzu Anlage 1) bekannt, so informiert diese hierüber unverzüglich den nach dem Verfahren des Trägers benannten Verantwortlichen.

2. Zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos im Rahmen einer sich unverzüglich anschließenden Fallberatung wird eine im Umgang mit spezifischen Gefährdungssituationen erfahrene Fachkraft hinzugezogen. Verfügt der Träger selbst nicht über diese erfahrene Fachkraft, so zieht er eine externe Fachkraft hinzu.

Eine Liste der in Frage kommenden insoweit erfahrenen Fachkräfte ist Bestandteil dieser Vereinbarung

(Anm: Die Liste muss für jeden Jugendamtsbereich regional erstellt werden).

3. Im Rahmen der Fallberatung wird, wenn angezeigt, entschieden, wer in welchen Schritten und welchem Zeitraum mit dem Kind oder dem Jugendlichen und den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten den wirksamen Schutz des Kindes oder des Jugendlichen organisiert und auf die Inanspruchnahme notwendiger und geeigneter Hilfen hinwirkt (Schutzplan). Besteht weiterer Beratungsbedarf über Art und Umfang der erforderlichen Hilfen, so wird das Jugendamt hinzugezogen.

4. Bei der Einbeziehung der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten ist insbesondere sicherzustellen, dass der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Erscheint eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos danach nicht möglich, wird das Jugendamt hinzugezogen.

5. Nehmen die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten Hilfen an, so informiert der Träger das Jugendamt, falls sie zur Abwendung der Gefährdung als nicht ausreichend erscheinen. Gleiches gilt bei Ablehnung der angebotenen Hilfen. Bei der Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung liegt die Federführung für die Hilfeplanung beim Jugendamt (ASD). Dabei wird die Kooperation mit den bisher beteiligten Fachkräften ggf. je nach Besonderheit des Einzelfalles Bestandteil des Hilfeplanes.

6. Der Ablauf des Verfahrens ist in geeigneter Form zu dokumentieren.

¹ Fachkräfte sind gem. § 72 SGB VIII Personen, die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben...

7. Der Träger entwickelt ein eigenes Verfahren, um auf eine vermutete oder offensichtliche Kindeswohlgefährdung sicher und schnell reagieren zu können. Beide Vertragspartner informieren sich gegenseitig über ihre Verfahrensgrundsätze.

8. Der Träger ist verpflichtet, die Bestimmungen des Datenschutzes gem. §§ 61 – 65 SGB VIII einzuhalten.

9. Notwendige Fortbildungsangebote für die Fachkräfte des Trägers werden gesondert aufgeführt und sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

Trägervereinbarung nach § 72 a SGB VIII

Zwischen dem/der Landkreis/kreisfreien Stadt.....
als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe

vertreten durch den Landrat/Oberbürgermeister

und dem/der

- nachfolgend: Träger -

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

(Anm: Falls zwischen den Parteien bereits Vereinbarungen nach § 77 bzw. 78b existieren, kann der nachfolgende Text als „Zusatzvereinbarung“ angefügt werden).

1. Dem Träger ist bekannt, dass er nach § 72a SGB VIII keine Fachkräfte beschäftigen soll, die wegen einer der in dieser Vorschrift aufgeführten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind (persönliche Eignung).

2. Der Träger verpflichtet sich daher, von allen neu einzustellenden Personen die Vorlage eines erweiterten behördlichen Führungszeugnisses gem. § 31 Abs. 2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) zu verlangen, soweit dies rechtlich möglich ist². In den anderen Fällen (freie und private Träger) ist die Vorlage eines Führungszeugnisses nach § 30 a BZRG zu verlangen.

3. Der Träger verpflichtet sich darüber hinaus, von bei ihm beschäftigten Personen, die unmittelbar mit der Erziehung, Beschäftigung, Beaufsichtigung, Anweisung, Beratung oder Ausbildung von Kindern und Jugendlichen befasst sind, die regelmäßige Vorlage eines Führungszeugnisses im Abstand von fünf Jahren zu verlangen. Ziff. 2 gilt entsprechend.

² Kommunalverwaltung als Träger einer Einrichtung oder Dienstes